

## Stellungnahme

### Öffentliche Konsultation des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zur Transformation des Vergaberechts („Vergabetransformationspaket“)

Stand: 13. Februar 2023

Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. und seine Mitgliedsverbände (nachfolgend BAUINDUSTRIE) vertreten rund 2.000 Unternehmen des vorwiegend familiengeführten bauindustriellen Mittelstands sowie große Unternehmen. Unsere Unternehmen sind lokal, regional, bundes-, europa- sowie weltweit tätig. Sie bauen rund 80% der öffentlichen Verkehrs-, Ingenieur- und Energieinfrastruktur in Deutschland sowie die überwiegende Zahl der Mehrfamilienhäuser (Geschosswohnungsbau) und erbringen hoch spezialisierte Leistungen, etwa im Akustik- und Trocken-, im Fassaden-, Feuerfest und Schornstein- sowie Leitungsbau.

#### Grundsätzliche Prämissen der BAUINDUSTRIE

- Deutschland hat einen hohen Bedarf an Bauleistungen für die öffentliche Hand.
- Vergabestellen und Unternehmen stoßen an Grenzen, den hohen Bedarf zeitnah zu erfüllen. Neben internen Aspekten, insbesondere der sehr unterschiedlichen fachlichen, finanziellen und personellen Ausstattung der über 30.000 Vergabestellen in Bund, Bundesländern und Kommunen spielen externe Gründe eine Rolle, wie die Störung von Liefer- und Leistungsketten infolge der Corona Pandemie sowie internationaler Spannungen und Konflikte, weshalb es auf eine wirksame Form der Arbeitsteilung, Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Vergabestellen und Unternehmen im Einzelfall ankommt.
- Grundsätzlich erforderlich sind deshalb bedarfsgerechte sowie für den Einzelfall flexible Lösungen, weniger Bürokratie und mehr Rechtssicherheit.
- Die europaweiten Grundsätze des Vergaberechts, das heißt die wirtschaftliche Beschaffung in einem transparenten, wirksamen und rechtlich überprüfbaren Wettbewerb, der die Grundsätze der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit beachtet, sind wichtig und zwingend einzuhalten.
- In diesem Rahmen müssen alle Unternehmen für Beschaffungen der öffentlichen Hand bereits heute das geltende Steuer-, Umwelt-, Arbeits-, Arbeitsschutz- und Sozialrecht einhalten.
- Weitergehende Umwelt-, Arbeits-, Arbeitsschutz- und Sozialaspekte verursachen Aufwand und Kosten und müssen den europaweiten Grundsätzen des Vergaberechts entsprechen (siehe oben). Diese Aspekte sollten den Wettbewerb fördern und einen konstruktiven Anreiz zu innovativen Lösungen bieten (siehe unsere Stellungnahme gegenüber dem Bundeswirtschafts- und dem Bundesarbeitsministerium zum geplanten Tarifreuegesetz, in der wir als

Zuschlagskriterium einen prozentualen Wertungsvorteil für tarifgebundene Unternehmen vorschlagen).

- Bundesweit einheitliche Lösungen würden den derzeit hohen Aufwand für Unternehmen senken, sich mit den Besonderheiten des jeweiligen Vergaberechts in Bund, Bundesländern und Kommunen befassen zu müssen.

## **Zu Aktionsfeld 1: Stärkung der umwelt- und klimafreundlichen Beschaffung**

### **Unsere Prämissen der BAUINDUSTRIE**

- Klimaschutz ist ein berechtigtes Interesse der Allgemeinheit. Es ist in der Verfassung verankert und als gesetzliche Verpflichtung (§ 13 Bundes-Klimaschutzgesetz) von Bund, Bundesländern und Kommunen neben der Wirtschaftlichkeit (§ 7 Bundeshaushaltsordnung) in der öffentlichen Beschaffung einzuhalten. Als wichtiger Nachfrager von umwelt- und klimafreundlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungen kommt der öffentlichen Hand eine Vorbildfunktion und Vorreiterrolle zu.
- Erforderlich sind möglichst wenig Bürokratie sowie einfache und klare Regeln.
- Um das bestehende Vergaberecht wirksam zu nutzen, wäre eine Hilfestellung für Vergabestellen und Unternehmen wichtig, mit welcher Systematik der Lebenszyklus von Bauwerken betrachtet sowie transparent und rechtssicher als Zuschlagskriterium berechnet und bewertet werden kann, einschließlich Ressourceneinsatz, CO<sub>2</sub>-Emissionen und Kreislaufwirtschaft.
- Für eine transparente und rechtssichere Messbarkeit von umwelt- und klimabezogenen Aspekten spielt unter anderem ein belastbares System zur Ökobilanzierung eine wichtige Rolle.
- Die öffentliche Vergabe sollte dabei eine hohe Anreizwirkung für eine klima- und ressourcenschonende Beschaffung haben, die Innovations- und Leistungsfähigkeit der Industrie und des industriellen Mittelstands fördern und einen hohen Grad an Technologieoffenheit ermöglichen. So kann aus der Vielfalt der unterschiedlichen (technologischen) Lösungsansätze die für den jeweiligen Beschaffungsgegenstand (hier: Bauwerke) geeignetste Form im Wettbewerb ermittelt werden. Konkrete technische Vorgaben schränken Innovation ein und wirken preistreibend.
- Durch den Einsatz von digitalen Methoden (siehe Aktionsfeld 3: Digitalisierung des Beschaffungswesens) und insbesondere der Bauwerksdatenmodellierung (englisch Building-Information-Modeling, kurz BIM) können auch Umwelt- und Klimaschutzaspekte transparent messbar sowie nutzbar und steuerbar gemacht werden. Dies setzt ein hohes Maß der Zusammenarbeit zwischen Vergabestellen, Planern und Bauunternehmen voraus mit dem gemeinsamen Ziel, das Bauvorhaben erfolgreich zu verwirklichen und positiven Anreizen, dieses Ziel zu erreichen (kein „Silo-Denken“, weniger sequenzielles und mehr integratives Arbeiten).

*Text Bundeswirtschaftsministerium: Wir wollen die öffentliche Beschaffung ökologisch ausrichten und die Verbindlichkeit von umwelt- und klimabezogenen Anforderungen stärken. Wir streben Mindestquoten für klimafreundliche Produkte in der öffentlichen Beschaffung an und wollen uns am Aufbau eines Systems zur Berechnung von Klima- und Umweltkosten beteiligen.*

1. *Auf welcher Stufe des Vergabeverfahrens können Sie sich eine (verpflichtende) Berücksichtigung von umwelt- oder klimabezogenen Aspekten am besten vorstellen? Eher in der Leistungsbeschreibung, bei den Eignungs- oder Zuschlagskriterien, in den Ausführungsbedingungen oder in einer Kombination davon?*

#### Unsere Position der BAUINDUSTRIE

- Auf welcher Stufe des Vergabeverfahrens umwelt- und klimabezogene Aspekte am besten berücksichtigt werden können, hängt von Bedarf und Gegenstand der Beschaffung ab.
- Ob ein Bauwerk umwelt- und klimafreundlich errichtet und betrieben werden kann, entscheidet sich in der Planungsphase. Wird ein Bauwerk geplant, das über seinen Lebenszyklus hinweg einen hohen CO<sub>2</sub>-Fußabdruck verursacht, lässt sich das in der Bauausführung nicht mehr korrigieren.
- Bereits in der dem Vergabeverfahren vorgelagerten Bedarfsermittlung sind daher umwelt- und klimabezogene Erwägungen wichtig. Dabei gilt der Grundsatz: die Potentiale für umwelt- und klimagerechtes Bauen erhöhen sich, je ganzheitlicher ein Bauwerk betrachtet, geplant und umgesetzt wird (beispielsweise in den Dimensionen Materialeinsatz, Bauwerkskonstruktion, Baulogistik, Betriebs- und Nutzungskonzepte und Kreislaufwirtschaft).
- Je komplexer das (Neu-)Bauvorhaben, desto früher sollten umwelt- und klimabezogene Aspekte eine Rolle spielen, in dem eine ganzheitliche Projekt(lebenszyklus)betrachtung durch eine größtmögliche Integration von Planung und Bau erreicht wird. Denn während die Steuerungsmöglichkeit mit Projektfortschritt sinken, steigen die Kosten nachträglicher Änderungen.
- Vor allem in der Leistungsbeschreibung lassen sich umwelt- und klimabezogene Aspekte umsetzen. Wird die Leistung funktional beschrieben, erlaubt dies ergebnisorientierte und innovative Lösungen auf der Grundlage von Ideen, die Unternehmen aus ihren Erfahrungen und ihrem Wissen einbringen können als Beitrag zu umwelt- und klimagerechten Baukonstruktionen, einschließlich technischer Ausstattung sowie umwelt- und klimaverträglichen Baustoffen.
- Wird eine Leistung nicht funktional, sondern detailliert in allen Einzelheiten beschrieben (= Leistungsverzeichnis), kommen umwelt- und klimabezogene Zuschlagskriterien nur in Betracht, soweit die Unternehmen von den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses abweichen dürfen, etwa durch Nebenangebote.
- Gegebenenfalls ist es sinnvoll, Mindestanforderungen in der Leistungsbeschreibung zu formulieren und zu verbinden mit einem Zuschlagskriterium mit Wertungsvorteil, soweit ein Angebot die Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung übererfüllt. Beispiel: Quote zur Verwendung wiedergewonnener Baustoffe.
- Abgesehen von der Leistungsbeschreibung und den Zuschlagskriterien können Vergabestellen umwelt- und klimabezogene Aspekte auch als Teilnahmevoraussetzung oder Ausführungsbedingung von Unternehmen verlangen. Dabei muss der Vergabestelle aber klar sein, dass solche Anforderungen – etwa frühere Vorhaben, die bereits erfolgreich verwirklicht wurden (= Referenzen) oder ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem – den Kreis der Wettbewerber und damit auch der möglichen Lösungen einengen und insbesondere kleine und mittlere oder neu gegründete Unternehmen vor Probleme stellen können. Als angemessener Ausgleich kommen Eignungsleihe (= der Wettbewerber bindet ein anderes Unternehmen ein, das die Anforderung erfüllt) oder die Bildung einer Bieter- und Arbeitsgemeinschaft in Betracht.

2. *Existieren aus Ihrer Sicht bereits zielgerichtete und hinreichend praxistaugliche Vorbilder für die verbindliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien (welche?)?*

#### Unsere Position der BAUINDUSTRIE

- Umfassende praxistaugliche Konzepte sind uns nicht bekannt, trotz einer Vielzahl (auch wissenschaftlicher) Veröffentlichungen (beispielweise Leitfaden nachhaltiges Bauen des Bundesbauministeriums oder Bericht der Bundesanstalt für Straßenwesen zu Nachhaltigkeitskriterien in Vergabeverfahren).
- Zu diskutierende Ansätze sind beispielsweise
  - Autobahn GmbH Bund: Finanzielle Bewertung der Bauzeit als Zuschlagskriterium nach Schweizer Vorbild auf Grundlage so genannter Verfügbarkeitskosten.
  - Hamburger Hafen Behörde: CO<sub>2</sub>-Bilanz für den einzubauenden Asphalt gefordert, die mittels eines Punktesystems als Zuschlagskriterium bewertet wurde.
  - Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung Bund: Finanzielle Bewertung der Transportentfernung von Massengütern als Zuschlagskriterium; finanzielle Bewertung des Gesamttreibstoffverbrauchs von Nassbaggern als Zuschlagskriterium.
  - Hochbau: Zertifizierungssystem Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen und KfW-Energieeffizienz als Maßstab und Wertungsvorteil bei Übererfüllung (siehe hierzu Beschaffungsansatz im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften im Hochbau).
  - Leitfaden Bayerische Staatsregierung: Berücksichtigung und Bewertung des technischen Wertes von Angeboten.
  - Nordrhein-Westfalen: Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen - mit Beispielen des Bau- und Liegenschaftsbetriebs Nordrhein-Westfalen.
  - Entwurf einer Novelle des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg: Bei der Planung von Bauvorhaben einen CO<sub>2</sub>-Schattenpreis veranschlagen.

3. *Welche rechtlichen oder praktischen Punkte könnten aus Ihrer Sicht am besten zu einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung beitragen? Wie hilfreich wären z.B. praktische Anleitungen, Begründungspflichten, Selbstverpflichtungen, Quoten, Ge- und Verbote oder Mindeststandards?*

#### Unsere Position der BAUINDUSTRIE

- Hilfestellungen in Form von praktischen Anleitungen und Beispielen werden als sinnvoll erachtet. Begründungspflichten bringen keine Vorteile. Sie erhöhen Bürokratieaufwand und Kosten. Da das bestehende Umwelt- und Klimaschutzrecht zu beachten ist, bedarf es keiner zusätzlichen Ge- oder Verbote.
- Das bestehende Vergaberecht wäre zu nutzen und klarzustellen, insbesondere mit welcher Systematik der Lebenszyklus von Bauwerken betrachtet sowie transparent und rechtssicher als Zuschlagskriterium berechnet und bewertet werden kann (siehe unsere Prämissen der BAUINDUSTRIE oben).
- Erforderlich und verbindlich anzuwenden wäre beispielsweise ein einheitliches System der Ökobilanzierung, um den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck von Gebäuden über alle Phasen des Lebenszyklus zu ermitteln, gegebenenfalls auf Grundlage einer allgemein anerkannten Datenbank, und mit den entsprechenden Kosten zu belegen.
- Rechtsanpassungen wären sinnvoll, soweit formale Vorgaben wie der in Deutschland bis auf wenige Ausnahmen vorgeschriebene Zwang zur Aufteilung von Beschaffungsvorhaben in eine Vielzahl von Einzelaufträgen (= Lose) nicht mehr zeitgemäß sind und einer

ganzheitlichen, klima- und umweltgerechten Beschaffung im Wege stehen (siehe oben und § 97 Absatz 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen).

4. *In welchen Branchen sehen Sie besondere Chancen für die umwelt- und klimafreundliche Beschaffung? Gibt es Ihrer Ansicht nach Leistungen, die keine entsprechende Umwelt- oder Klimarelevanz haben könnten? Bitte erläutern Sie.*

#### Unsere Position der BAUINDUSTRIE

- Die Möglichkeit einer umwelt- und klimagerechten Beschaffung ist besonders hoch einzustufen, weil ständig neue Baumaterialien, Bauverfahren und Bauweisen entwickelt und eingesetzt werden. Es gilt hier, das Innovationspotential des Marktes abzurufen. Notwendige Gestaltungsspielräume eröffnen insbesondere funktionale Leistungsbeschreibungen, die das angestrebte Ergebnis, die Funktion und den Zweck des Bauwerks bestimmen.
- Insbesondere bei Baustoffen ist eine umwelt- und klimafreundliche Beschaffung wichtig, etwa durch klimaneutralen Beton oder Alternativen zu Zement, dessen Herstellung viel CO<sub>2</sub> benötigt.
- In der BAUINDUSTRIE ermöglichen modulares und serielles Bauen, die Qualität, Verfügbarkeit und Wirtschaftlichkeit umwelt- und klimagerechter Lösungen zu erhöhen, idealerweise ergänzt um eine im Bauordnungsrecht verankerte bundesweit geltende Typengenehmigung, um die Umsetzung von Bauvorhaben zu erleichtern.

### **Zu Aktionsfeld 2: Stärkung der sozial-nachhaltigen Beschaffung**

#### Unsere Prämissen der BAUINDUSTRIE

- Als Arbeitgeberverband und Sozialpartner haben wir ein großes Interesse, dass unsere tarifgebundenen Unternehmen im Vergabeverfahren nicht benachteiligt werden. Wir haben daher in unserer Stellungnahme zum geplanten Bundes-Tariftreuegesetz dem Bundeswirtschafts- und dem Bundesarbeitsministerium vorgeschlagen, als Zuschlagskriterium unseren tarifgebundenen Unternehmen einen transparenten prozentualen Wertungsvorteil gegenüber nicht tarifgebundenen Unternehmen einzuräumen.
- Abgesehen davon müssen Unternehmen das geltende Arbeits- und Sozialrecht einhalten.
- Etwaige weitergehende Arbeits- und Sozialaspekte müssen den europaweiten Grundsätzen des Vergaberechts entsprechen (siehe oben). Sie sollten nicht starr vorgegeben werden (Ausführungsbedingungen), sondern den Wettbewerb fördern und einen konstruktiven Anreiz zu innovativen Lösungen bieten (als Zuschlagskriterium mit einem Wertungsvorteil, falls das Angebot des Unternehmens das geltende Arbeits- und Sozialrecht übererfüllt).

*Text Bundeswirtschaftsministerium: Wir wollen die öffentliche Beschaffung sozial ausrichten und die Verbindlichkeit sozialer Anforderungen stärken.*

5. *Welche Aspekte einer sozial verantwortlichen Beschaffung sollten über die Berücksichtigung von Tarifverträgen hinaus aus Ihrer Sicht prioritär bei der öffentlichen Beschaffung verfolgt oder intensiviert werden?*
6. *Wie könnte dies aus Ihrer Sicht am besten im Vergabeverfahren und -recht integriert werden?*
7. *Wie können soziale Innovationen wie. z.B. Sozialunternehmen durch die öffentliche Vergabe gestärkt werden?*

#### Unsere Position der BAUINDUSTRIE

- Es ist weder sinnvoll noch zielführend, bestimmte Unternehmen besonders zu stärken. Wichtig sind positive Anreize in einem wirksamen Wettbewerb, um möglichst kostengünstig bestmögliche Lösungen für den Beschaffungsbedarf der Vergabestelle zu erreichen.
- Zum geplanten Bundes-Tariftreuegesetz haben wir als Zuschlagskriterium einen transparenten prozentualen Wertungsvorteil für unsere tarifgebundenen Unternehmen vorgeschlagen (siehe unsere Prämissen der BAUINDUSTRIE oben).
- So genannte „Tariftreuregeln“, die nicht tarifgebundene Unternehmen zwingen, nicht allgemeinverbindliche Entgelttarifverträge oder eigens für Vergabeverfahren bestimmte Entgelte anzuwenden, halten wir für nicht zielführend. Sie verursachen einen hohen bürokratischen Aufwand und lassen sich wesentlich wirksamer durch positive Anreize erreichen, etwa durch einen prozentualen Wertungsvorteil tarifgebundener Unternehmen und solcher, die freiwillig diese oder ein höheres Entgelt bezahlen (siehe unsere Stellungnahme zum geplanten Bundes-Tariftreuegesetz gegenüber Bundeswirtschafts- und Bundesarbeitsministerium).
- Ebenso kritisch sehen wir etwaige zwingende Vorgaben der Vergabestelle, das geltende sonstige Arbeits- und Sozialrecht überzuerfüllen. Es ist schon fraglich, ob soziale Belange hinreichend bestimmt werden können, so dass sie für alle Unternehmen gleich zu verstehen und zu erfüllen sind und von der Vergabestelle für alle Unternehmen einheitlich und ohne Diskriminierung gewertet werden kann.
- Ein fairer und transparenter Wettbewerb darf nicht durch subventionierte Unternehmen verzerrt werden (siehe unsere Prämisse oben), insbesondere Unternehmen der öffentlichen Hand, für deren Leistung keine Umsatzsteuer anfällt, oder staatlich finanzierte Konzerne aus Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union, auf deren Heimatmärkten europäische Unternehmen keinen gleichberechtigten Zugang haben.



## Zu Aktionsfeld 3: Digitalisierung des Beschaffungswesens

### Unsere Prämissen der BAUINDUSTRIE

- Digitalisierung ist unerlässlich, insbesondere für eine bessere Zusammenarbeit der Projektpartner, Erhöhung der Projekt- und Kostentransparenz sowie zur Reduzierung von Risiken und Konflikten. Ein wesentlicher Weg dafür ist die elektronische Bauwerksdatenmodellierung (englisch Building Information Modeling, kurz BIM).
- Digitalisierung ist kein Selbstzweck und darf insbesondere nicht dazu führen, durch Aufwand oder Kosten den Wettbewerb um Aufträge der öffentlichen Hand zu beschränken oder zu verzerren.
- Abzulehnen sind elektronische Beschaffungsformen, die gegen das vergaberechtliche Nachverhandlungsverbot verstoßen und nur zum Ziel haben, unangemessenen Preisdruck auf die Angebote von Unternehmen auszuüben. Beispiel: Elektronische Auktionen, bei denen sich Unternehmen gegenseitig unterbieten müssen, um einen Auftrag zu erhalten. Dies widerspricht insbesondere dem Aktionsfeld 2 (Stärkung der sozial-nachhaltigen Beschaffung) und schadet nicht nur kleinen und mittelständischen sowie neu gegründeten Unternehmen (siehe Aktionsfeld 5: Förderung von Mittelstand, Start-Ups und Innovationen).
- Eine zentrale elektronische Beschaffungsplattform wäre zu begrüßen. Unbedingt sicherzustellen wäre ein barrierefreier und transparenter Zugang ohne Registrierungszwang oder wirtschaftliche Eigeninteressen des Betreibers. Keinesfalls dürfen etwaige Vorgaben dieser Plattform den Vorgaben des Vergaberechts oder des konkreten Vergabeverfahrens widersprechen.
- Die Digitalisierung der Beschaffungsprozesse kann mit neuen Leistungsbestandteilen für Auftragnehmer einhergehen. Hierauf ist in der Vergabe von Leistungen zu achten. Für den speziellen Fall der elektronischen Bauwerksdatenmodellierung (englisch Building Information Modeling, kurz BIM) sind geeignete (technische Vertrags-) Bedingungen zu formulieren, damit die Leistungsbeschreibung und -kontrolle durch die Vergabestelle sowie entsprechende Angebote (einschließlich Kalkulation) durch Unternehmen im Vergabeverfahren erstellt werden können (Stichwort: Außerhalb gesetzlicher Regeln die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil C nutzen, um für die elektronische Gebäudedatenmodellierung geeignet Bemessungs- und Abrechnungsbestimmungen zu schaffen).

*Text Bundeswirtschaftsministerium: Wir wollen die öffentlichen Vergabeverfahren digitalisieren, indem wir die rechtssichere Digitalisierung der Vergabe vorantreiben. Dazu wird unter anderem eine anwenderfreundliche zentrale Plattform geschaffen.*

8. *Welche der folgenden Dienste kennen Sie und welche davon nutzen Sie? Zentraler Bekanntmachungsservice, Datenservice öffentlicher Einkauf, die neuen elektronischen Standardformulare, weitere Projekte zur Digitalisierung des öffentlichen Einkaufs (bitte benennen). Was fehlt aus Ihrer Sicht zur vollumfänglichen Digitalisierung der Vergabeverfahren?*

### Unsere Position der BAUINDUSTRIE

- Vorbildlich ist die Datenbank der Europäischen Union zur Bekanntmachung europaweiter Vergabeverfahren.
- Elektronische Formulare müssen sich strikt an das geltende Vergaberecht halten und dürfen nicht dazu führen, abweichende oder zusätzliche Anforderungen zu stellen. Elektronische Formulare müssen individuelle Eintragungen der Unternehmen ermöglichen.

- Im Vergabeverfahren müssen sich die Formulare und einzureichenden Unterlagen auf das notwendige Maß beschränken. Weniger ist oft mehr.

9. *Spricht aus Ihrer Sicht etwas gegen die elektronische Einreichung von Nachprüfungsanträgen und virtuelle mündliche Verhandlungen in Nachprüfungsverfahren? Bitte erläutern Sie.*

#### Unsere Position der BAUINDUSTRIE

- Die Möglichkeit, Nachprüfungsanträge elektronisch zu stellen, scheint sinnvoll.
- Ferner sollte die Kommunikation in Nachprüfungsverfahren auch über das elektronische Anwaltspostfach (= beA) möglich werden. Jedenfalls sollte sichergestellt sein, dass in Nachprüfungsverfahren Dateien per E-Mail (verschlüsselt) übermittelt werden dürfen.
- Der mündliche Erörterungstermin lebt von der Anwesenheit der Beteiligten und dem direkten persönlichen Dialog und sollte beibehalten werden.

10. *Welche weiteren Schritte sind praktisch und rechtlich zur Digitalisierung der Nachprüfungsverfahren aus Ihrer Sicht insbesondere erforderlich?*

#### Unsere Position der BAUINDUSTRIE

- Die zur Nachprüfung eingerichteten Stellen müssen bedarfsgerecht finanziell, personell und sachlich ausgestattet sowie geschult werden.

### **Zu Aktionsfeld 4: Vereinfachung und Beschleunigung der Vergabeverfahren**

#### Unsere Prämissen der BAUINDUSTRIE

- Planungs- und Genehmigungsverfahren nehmen deutlich mehr Zeit in Anspruch als das Vergabeverfahren. Dort wäre vor allem zu vereinfachen und zu beschleunigen. Beispiel: Bundesweite Typengenehmigung für Gebäude, Ersatzneubauten ohne erneute Genehmigung oder Entwürfe der Bundesländer zu Infrastrukturvorhaben ohne „Gesehen-Vermerke“ des Bundes.
- Neben dem hoheitlichen Genehmigungsprozess bestehen hohe Beschleunigungspotenziale in der Planungs- und Ausführungsphase von Bauwerken (etwa durch die gemeinsame Vergabe von Planung und Ausführung). Die Realisierung solcher Potentiale wird durch die Art und Form der Vergabe wesentlich beeinflusst.
- Die Frage nach der Auswahl geeigneter Vergabe- und damit Beschaffungsmodelle kann nicht pauschal oder aus dem Blick eines (berechtigten) Einzelinteresses heraus beantwortet werden (Stichwort: Primat des Losaufteilungsgrundsatzes). Vielmehr ist eine Vielzahl an Entscheidungsfaktoren zu Grunde zu legen, darunter allgemeine und politische Faktoren (insbesondere effizienter Steuermiteinsatz / Wirtschaftlichkeit, schnelle Verfügbarkeit von Infrastruktur, Mittelstandsfreundlichkeit) sowie projektspezifische Faktoren (insbesondere Fachkunde des Bauherrn, Anbieterstruktur, Schnelligkeit, Lebenszyklusansatz für hohe umwelt- und Ressourceneffizienz laut Aktionsfeld 1, Einsatzpotential von digitalen, industriell/seriellen und möglichst einfach (englisch lean) gesteuerten Projektabwicklungsmethoden). Eine



Lösung für alles, gibt es allein aufgrund der Unterschiedlichkeit der Beschaffungsgegenstände (hier Bauwerke) nicht.

- Im Vergaberecht bereits bestehende Möglichkeiten sollten erläutert und besser genutzt werden. Beispiel: Rahmenvereinbarung des GdW Bundesverband Deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen zum seriellen Wohnungsbau.
- Wichtig wäre, Vergabestellen und Unternehmen bedarfsgerechte und flexible Lösungen zu erleichtern. Kein Bauvorhaben, das den europaweiten Grundsätzen des Vergaberechts entspricht (siehe oben) sollte an weiteren Hürden scheitern.

*Text Bundeswirtschaftsministerium: Wir wollen die öffentlichen Vergabeverfahren vereinfachen und beschleunigen sowie schnelle Entscheidungen bei Vergabeverfahren der öffentlichen Hand fördern.*

*11. Welche Vereinfachungs- und Beschleunigungspotentiale sehen Sie noch im Vergaberecht? Wo setzen aus Ihrer Sicht Rechtssicherheit, Wirtschaftlichkeit oder das europäische Vergaberecht wichtige Grenzen?*

#### Unsere Position der BAUINDUSTRIE

- Unbedingt einzuhalten sind die europaweiten Grundsätze des Vergaberechts, das heißt einer wirtschaftlichen Beschaffung im transparenten, wirksamen und rechtlich überprüfbaren Wettbewerb, der den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet (siehe oben).
- Unternehmen müssen in Vergabeverfahren häufig zahlreiche Erklärungen und Nachweise vorlegen, die zum Teil politisch motiviert sind und keinen konkreten Bezug zum Beschaffungsgegenstand haben (siehe Landesvergabegesetz Berlin, Frauenförderung). Dies verursacht unnötige Kosten und einen hohen Bürokratieaufwand. Sie machen für Unternehmen die Teilnahme an Vergabeverfahren der öffentlichen Hand aufwändig und unattraktiv.
- Unnötige Bürokratie und Kosten lassen sich vermeiden, wenn im Vergabeverfahren zunächst Eigenerklärungen abgegeben werden können und nur das Unternehmen alle Nachweise vorlegen muss, das den Zuschlag erhalten soll.

*12. Inwieweit können Sie sich eine Flexibilisierung des Losgrundsatzes vorstellen, etwa für wichtige Transformationsvorhaben?*

#### Unsere Position der BAUINDUSTRIE

- Selbst erfahrene und gut ausgestattete Vergabestellen stoßen bei der derzeit sehr strengen deutschen Pflicht zur Losaufteilung an Grenzen: So hat eine größere norddeutsche Vergabestelle in einem ersten Bauabschnitt für eine neue S-Bahn Linie versucht, eine Teilung in Fach- und Teillose vorzunehmen. Selbst die beteiligten Ingenieurbüros sahen sich außerstande, die damit verbundenen Koordinierungs- und Schnittstellenprobleme zu lösen. Bei den weiteren Bauabschnitten hat man daher von einer Losaufteilung abgesehen.
- Eine Flexibilisierung des Losaufteilungsgrundsatzes ist marktgerecht, zeitgemäß und nicht nur für wichtige Transformationsvorhaben, sondern die gesamte Daseinsvorsorge nötig. Nur so lassen sich aus unserer Sicht die Ressourcen von Vergabestellen und Unternehmen optimal nutzen und die Produktivität steigern, um den erheblichen Beschaffungsbedarf der öffentlichen Hand in angemessener Zeit zu decken.

- Europaweit dürfen Vergabestellen frei entscheiden, ob sie eine Beschaffung in mehreren Einzelaufträgen (= Losen) vergeben oder insgesamt. Gründe für eine Gesamtvergabe sind zu dokumentieren.
- Für deutsche Vergabestellen gelten deutlich strengere Vorgaben. Sie müssen grundsätzlich alle Beschaffungen in Einzelaufträgen (= Losen) vergeben und dürfen davon nur abweichen, wenn technische oder wirtschaftliche Gründe dies erfordern. Dies führt beispielsweise im Hochbau dazu, dass für ein Gebäude 60 bis 80 Einzelaufträge vergeben werden müssen und mit erheblichem finanziellen und personellen Aufwand zu koordinieren sind. Nicht nur für kleine Vergabestellen bedeutet dies, die ohnehin knappen Ressourcen auf wenige Vorhaben konzentrieren zu müssen, anstatt weitere wichtige Vorhaben in angemessener Zeit verwirklichen zu können.
- Die Fach- und Teillosevergabe ist im Baubereich zwar nach wie vor eine wichtige Beschaffungsform, ihre bis auf wenige Ausnahmefälle beschränkte zwingende Anwendung in vielen Fällen jedoch nicht mehr zeitgemäß.
- Aufgrund „neuer Realitäten“ in der öffentlichen Infrastruktur, darunter die oben erwähnten Transformationsvorhaben – etwa im Energie-, Verkehrs- und Ingenieurbaubereich – müssen Vergabestellen und Unternehmen bedarfsgerechte Lösungen / Beschaffungsformen einschließlich funktionaler Leistungsbeschreibungen und Gesamtvergaben ohne große Hürden umsetzen dürfen.
- Eine Losaufteilung kann zwar im Einzelfall eine sinnvolle Lösung sein, eine integrierte Vergabe von Planungs-, Bau- und gegebenenfalls auch Erhaltungsleistungen muss jedoch je nach den Anforderungen des konkreten Einzelfalles als gleichwertige Alternative zur Verfügung stehen.
- Die letzte Verschärfung zur Losaufteilung im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen hat Vergabestellen und Unternehmen verunsichert und den Begründungsaufwand zur Abweichung vom Losgrundsatz und somit den Bürokratie- und Zeitaufwand weiter erhöht. Dies steht den heutigen Realitäten und Erfordernissen oben erwähnter Beschaffungssituationen klar entgegen.
- Für die Praxis wäre eine klare und rechtssichere Lösung wichtig, etwa in Form einer Ermessensentscheidung der Vergabestelle.
- Beispielsweise Österreich verfügt über eine praxisnahe, bedarfs- und unternehmensgerechte Lösung, die zugleich alle europäischen Anforderungen erfüllt.

*13. Wie kann die Vergabepaxis einfacher und schneller gelingen? Wie könnten Ihrer Ansicht nach Vergabeverfahren z.B. noch weiter professionalisiert werden? Warum haben Sie oder Ihr Unternehmen sich zuletzt gegebenenfalls nicht mehr an öffentlichen Vergabeverfahren beteiligt?*

#### Unsere Position der BAUINDUSTRIE

- Die öffentliche Auftragsvergabe steht regelmäßig in Konkurrenz zur Beschaffung in der Privatwirtschaft. Somit ist die öffentliche Vergabepaxis auch mit Blick auf die Auftraggeberattraktivität zu bewerten und weiterzuentwickeln. Nachteilig wirken
  - zu viele unterschiedliche Regeln in Bund, Bundesländern und Kommunen,
  - zu viele Sonderregeln der öffentlichen Hand, die Unternehmen für Bauvorhaben der Wirtschaft nicht einhalten müssen,
  - die häufige Wartezeit auf Bezahlung, teils mit nicht unerheblichen Kürzungen, sowie
  - die Gerichtskostenfreiheit der öffentlichen Hand als Anreiz für Vergabestellen langjährige gerichtliche Auseinandersetzung durchzuführen, statt sich auf wirtschaftlich sinnvolle Lösungen im Projekt und vor Ort zu einigen.

Solche Erfahrungen der Unternehmen wirken attraktivitätshemmend und kontraproduktiv für die Beteiligung an künftigen Vergabeverfahren der öffentlichen Hand sowie die Angebots- und Lösungsvielfalt.

- Als weiterer Grund, an Vergabeverfahren der öffentlichen Hand nicht teilzunehmen, wird die oft anzutreffende Intransparenz bei der Durchführung solcher Verfahren genannt. Beispielsweise werden Vergabeverfahren mit der Begründung aufgehoben, dass die eingereichten Angebote die Kostenschätzung der Vergabestelle deutlich überschreiten, ohne dass die betroffenen Unternehmen eine Möglichkeit erhalten, diese Behauptung zu überprüfen. Erforderlich wäre, den Unternehmen die Kostenschätzung der Vergabestelle jedenfalls dann zur Verfügung zu stellen, wenn das Vergabeverfahren wegen Überschreitung der Kostenschätzung aufgehoben werden soll.
- Ebenso wird berichtet, dass Vergabestellen neben dem Angebotspreis weitere Zuschlagskriterien verwenden, ohne den Unternehmen (auch auf Nachfrage) ausreichend offen zu legen, weshalb das eigene Angebot nicht den Zuschlag erhalten soll. Anstatt dies nur grob zu begründen (beispielsweise „Ihr Angebot hat bei der Bewertung des Zuschlagskriteriums xy nur eine Punktzahl von 5 erreicht, während das Angebot, das bezuschlagt werden soll, eine Bewertung von 10 Punkten erreicht hat“), wäre eine möglichst konkrete und nachvollziehbare Begründung notwendig.
- Es ist zudem kontraproduktiv, dass die Bundesländer eigene Vergabegesetze mit unterschiedlichem Inhalt verabschiedet haben. Unternehmen der BAUINDUSTRIE, die über Ländergrenzen hinweg bauen, müssen sich stets auf andere Vorschriften einstellen. Dies verursacht unnötige Bürokratie, Kosten und Personalaufwand. Bundesweit einheitliche Vergabegrundsätze könnten diese unbefriedigende Situation verbessern (siehe unsere Position der BAUINDUSTRIE zu Frage 14).
- Vergabeverfahren der öffentlichen Hand lassen sich wesentlich attraktiver, effizienter, kostengünstiger und unbürokratischer gestalten, wenn sich die Vergabestellen konsequent auf Erklärungen, Nachweise und Vorgaben beschränken, die für eine wirtschaftliche Beschaffung umwelt- und klimagerechter Leistungen in einem wirksamen Wettbewerb notwendig sind. Formblätter oder frühere Vergabeunterlagen dürfen nicht schematisch verwendet werden, sondern in jedem Einzelfall ist kritisch zu prüfen, welche Angaben und Dokumente wirklich erforderlich sind, um das Bauvorhaben erfolgreich durchzuführen. Zumindest sollte ein Bestbieter-Prinzip eingeführt werden, wonach die Erklärungen und Nachweise nur von dem Unternehmen verlangt werden, das den Zuschlag erhalten soll.
- Keine Vorgabe, für jedes eingesetzte Baumaterial einen CO<sub>2</sub>-Schattenpreis anzugeben.
- Vorgabe klarer und nachvollziehbarer Kriterien, um das Bauvorhaben auf das wirtschaftlichste und nicht – wie immer noch weit verbreitet – auf das billigste Angebot zu vergeben.
- Kommunen als wichtige Gruppe von Vergabestellen der öffentlichen Hand unterstützen, Bauvorhaben innovativ und rechtssicher zu vergeben.

*14. Inwieweit können Sie sich auch eine weitere Vereinheitlichung des Vergaberechts vorstellen (formell in einem „Vergabegesetz“ oder materiell stärkere Angleichungen)?*

#### Unsere Position der BAUINDUSTRIE

- Auch ohne Rechtsänderung lassen sich Formblätter und Vergabehandbücher in Bund, Bundesländern und Kommunen vereinheitlichen, wesentlich vereinfachen und auf eine umwelt- und klimafreundliche Beschaffung ausrichten.
- Der im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen verankerte und bislang sehr strenge deutsche Grundsatz der Losaufteilung ist für eine umwelt- und klimagerechte Beschaffung

nicht mehr zeitgemäß und wäre weiterzuentwickeln (siehe unsere Position der BAUINDUSTRIE zu Frage 12).

- Die weiteren im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen verankerten Grundsätze des Vergabeverfahrens könnten aus unserer Sicht bundesweit einheitlich auf für Beschaffungen gelten, die nicht den Schwellenwert für eine europaweite Bekanntmachung des Vergabeverfahrens erreichen.
- Auch ein wirksamer Rechtsschutz gehört zu den bundesweit einheitlichen Grundsätzen, der sich am Vergaberechtsschutz oberhalb der Schwellenwerte für eine europaweite Bekanntmachung des Vergabeverfahrens orientieren sollte. Dies setzt nach unserer Auffassung zwingend voraus, die unterlegenen Unternehmen vorab über den beabsichtigten Zuschlag und dessen Begründung zu informieren sowie zu warten, ob innerhalb einer angemessenen Frist ein Rechtsverstoß geltend gemacht wird.
- Einzelheiten der Vergabeverfahren wären – wie bislang – in den bestehenden Regelwerken für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen zu bestimmen. Dazu gehört die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB).
- Ein besonderes „Vergabegesetz“ macht aus unserer Sicht keinen Sinn.

## **Zu Aktionsfeld 5: Förderung von Mittelstand, Start-Ups und Innovationen**

### **Unsere Prämissen der BAUINDUSTRIE**

- Der Mittelstand ist das Rückgrat der deutschen Wirtschaft und unerlässlich für einen wirksamen Wettbewerb um Aufträge der öffentlichen Hand.
- Der Mittelstand ist dabei nicht nur das klassische Handwerk, sondern auch Industrie. Je nach Marktsegment setzt sich der Mittelstand aus Unternehmen unterschiedlicher Größe zusammen.
- Gerade für das Bauhauptgewerbe gilt, dass viele Betriebe handwerklich geprägt sind und weniger als 20 Beschäftigte haben, während mittelstandsgeprägte und inhabergeführte Bauunternehmen auch Mitarbeiterzahlen, die über die KMU-Definition hinausgehen, aufweisen. Die Unternehmen weisen dabei eine unterschiedliche Leistungsfähigkeit auf, die sich auch im Leistungsangebot des jeweiligen Betriebs widerspiegelt (Beispiel: Ein Fliesenleger würde und kann nicht den komplexen Bau einer Autobahnbrücke, eines Krankenhauses oder LNG-Terminals anbieten). Um das Potential der gesamten Bauwirtschaft für die Vielzahl an unterschiedlichen (Bau-)Leistungen bzw. Beschaffungsgegenständen und -zielen zu heben, kann die Vergabe unterschiedlicher Leistungstiefen (siehe Aktionsfeld 4) sinnvoll sein.
- Zu einem wirksamen Wettbewerb gehört, auch neu gegründeten Unternehmen Zugang zu Vergabeverfahren der öffentlichen Hand zu gewähren. Dies gilt auch für den Einsatz von Innovationen und neuen Technologien, die durch hohen Anfangs- und Forschungsinnovationen kaum Möglichkeit haben, im momentan reinen Preiswettbewerb bezuschlagt zu werden.
- Besonders wichtig ist, bei den wirtschaftlichen und technischen Anforderungen zur Teilnahme an einem Vergabeverfahren den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und insbesondere bei Referenzen (also bereits ausgeführten Leistungen) keine zu hohen Anforderungen zu stellen. Beispiel: Der Flughafen Berlin Tegel und die Cargo-Lifter-Halle in Brandenburg wurden von Architekten erfolgreich geplant, die noch kein vergleichbares Vorhaben vorweisen konnten.

*Text Bundeswirtschaftsministerium: Die Zugangshürden für den Mittelstand sollen nicht erhöht werden. Wir wollen die öffentliche Beschaffung innovativ ausrichten. Öffentliche Ausschreibungen sollen zum Beispiel für Start-Ups einfacher gestaltet werden.*

*15. Welche rechtlichen und praktischen Stellschrauben sehen Sie für eine starke Einbeziehung von kleinen und mittelständischen Unternehmen in die öffentliche Beschaffung?*

#### Unsere Position der BAUINDUSTRIE

- Es ist nicht zielführend, bestimmte Unternehmen bevorzugt in Beschaffungen der öffentlichen Hand einbinden zu wollen.
- Im berechtigten Interesse von Vergabestellen und Unternehmen muss entscheidend bleiben, den Bedarf der öffentlichen Hand mit den vorhandenen personellen und wirtschaftlichen Mitteln in angemessener Zeit umwelt- und klimagerecht zu erfüllen. Einzubeziehen sind dabei auch Gesamtvergaben, Mehrparteien- oder Partnerschaftsverträge.
- Besonders wichtig für alle Vergabestellen und Unternehmen ist, bei den wirtschaftlichen und technischen Anforderungen zur Teilnahme an einem Vergabeverfahren den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und insbesondere bei Referenzen (also bereits ausgeführten Leistungen) keine zu hohen Anforderungen zu stellen. Beispiel: Der Flughafen Berlin Tegel und die Cargo-Lifter-Halle in Brandenburg wurden von Architekten erfolgreich geplant, die noch kein vergleichbares Vorhaben vorweisen konnten.

*16. Welche Rolle spielen für Sie zum Beispiel Unteraufträge oder Bietergemeinschaften, Eignungskriterien oder Ausführungsbedingungen? Welche rechtlichen und/oder praktischen Herausforderungen sehen Sie hier?*

#### Unsere Position der BAUINDUSTRIE

- Besonders wichtig ist, bei den wirtschaftlichen und technischen Anforderungen zur Teilnahme an einem Vergabeverfahren den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und insbesondere bei Referenzen (also bereits ausgeführten Leistungen) keine zu hohen Anforderungen zu stellen (siehe oben).
- Bieter- und Arbeitsgemeinschaften sind ein seit Jahrzehnten bewährter und wirksamer Weg, sich auch als mittelständische Unternehmen an größeren Bauvorhaben zu beteiligen. Beispiel: Die Bieter- und Arbeitsgemeinschaft zum Bau der ICE-Schnellbahntrasse zwischen Köln und Frankfurt/Main.
- Aufgrund der hohen Spezialisierung und Arbeitsteilung am Bau ist der Einsatz von Dienstleistern, Lieferanten und Nachunternehmern bei nahezu jedem Bauvorhaben nötig. Dabei finden sich Unternehmen jeder Größenordnung in jeder dieser Rollen. Das heißt, auch große Unternehmen sind für kleine mittelständische Unternehmen als Dienstleister, Lieferant oder Nachunternehmer tätig.

*17. Wie stark nutzen Sie Markterkundungen oder funktionale Ausschreibungen bzw. innovative Vergabeverfahren, um Innovationen und Start-Ups im Design von Vergabeverfahren besser zu berücksichtigen? Welche praktischen oder rechtlichen Hürden sehen sie hier?*

#### Unsere Position der BAUINDUSTRIE

- Markterkundungen sind wichtig, dürfen aber nicht dazu führen, dass einzelne Unternehmen einen Informationsvorsprung für den späteren Wettbewerb erlangen oder Vergabestellen sich auf diesem Weg kostenlos Lösungsansätze von Unternehmen verschaffen.
- Funktionale Leistungsbeschreibungen sind ein Weg, um innovative Lösungen zu finden und Unternehmen und deren Kompetenz bereits frühzeitig in die Planung von Vorhaben einzubinden. Dies nützt Vergabestellen und Unternehmen und erhöht die Termin- und Kostensicherheit.

*18. Was hat Sie ggf. bisher gehindert, innovative Vergabeverfahren (wie zum Beispiel dynamische Beschaffungssysteme oder elektronische Auktionen) zu nutzen?*

#### Unsere Position der BAUINDUSTRIE

- Innovative Vergabeverfahren dürfen nicht dazu führen, dass Unternehmen ihre Ideen und Lösungen – und damit ihren Wettbewerbsvorteil - an Wettbewerber verlieren. Von zentraler Bedeutung ist, den Grundsatz der Vertraulichkeit streng einzuhalten.
- Abzulehnen sind elektronische Beschaffungsformen, die gegen das vergaberechtliche Nachverhandlungsverbot verstoßen und nur zum Ziel haben, unangemessenen Preisdruck auf die Angebote von Unternehmen auszuüben. Beispiel: Elektronische Auktionen, bei denen sich Unternehmen gegenseitig unterbieten, um einen Auftrag zu erhalten. Dies widerspricht insbesondere dem Aktionsfeld 2 (Stärkung der sozial-nachhaltigen Beschaffung), verhindert Innovation und schadet insbesondere neu gegründeten Unternehmen, die noch keine finanziellen Reserven aufbauen konnten, um einen Auftrag mit Verlust abzuschließen.



## Zu Sonstiges

*Text Bundeswirtschaftsministerium: Die Aktionsfelder und Lösungsmöglichkeiten ergänzen und verstärken sich in vielen Fällen, stehen teilweise aber auch im Zielkonflikte zueinander. Zudem gibt es womöglich weitere Herausforderungen für die öffentliche Beschaffung, die rechtlich oder praktisch angegangen werden könnten.*

*19. Wie priorisieren Sie die Aktionsfelder? Welche aufgeworfenen Fragen sind Ihnen besonders wichtig?*

### Unsere Position der BAUINDUSTRIE

- Für die Praktiker in den Vergabestellen und Unternehmen ist die Vereinfachung und Beschleunigung von Vergabeverfahren besonders wichtig (Aktionsfeld 4). Dazu gehört auch eine rechtssichere Möglichkeit, für umwelt- und klimafreundliche Leistungen bedarfsgerecht funktionale Leistungsbeschreibungen und Gesamtvergaben sowie modulare oder serielle Lösungen zu nutzen.
- Neben Aktionsfeld 4 (Vereinfachung und Beschleunigung von Vergabeverfahren stehen Aktionsfeld 1 (Stärkung der umwelt- und klimafreundlichen Beschaffung) sowie Aktionsfeld 3 (Digitalisierung des Beschaffungswesens) im Vordergrund.

*20. Sehen Sie Zielkonflikte und falls ja, wie sollten diese aus Ihrer Sicht aufgelöst werden?*

### Unsere Position der BAUINDUSTRIE

- Siehe unsere Prämissen der BAUINDUSTRIE zu Aktionsfeld 3 oben (Digitalisierung des Beschaffungswesens).
- Einen deutlichen Zielkonflikt sehen wir zwischen dem Aktionsfeld 4 (Vereinfachung und Beschleunigung der Vergabeverfahren) und dem Aktionsfeld 2 (Stärkung der sozial-nachhaltigen Beschaffung). Die Vergabeverfahren werden zunehmend durch soziale, häufig nicht auftragsbezogene Kriterien belastet. Damit wächst der bürokratische, finanzielle und zeitliche Aufwand für Vergabestellen und Unternehmen.

*21. In welchen weiteren Bereichen sehen Sie rechtlichen Anpassungsbedarf der Vergabeverfahren? Welche praktischen Lösungen sehen Sie als besonders wichtig an?*

### Unsere Position der BAUINDUSTRIE

- Wir sehen es im berechtigten Interesse von Vergabestellen und Unternehmen als wichtig an, etwaige Rechtsverstöße auch in Vergabeverfahren, die nicht den Schwellenwert für eine europaweite Bekanntmachung erreichen, zeitnah durch Dritte überprüfen zu lassen, wie es einige Bundesländer bereits vorsehen.
- Bauvorhaben, die sich oft über mehrere Jahre erstrecken, sind durch Änderungen des Rechtsrahmens, neue technische Entwicklungen oder internationale Einflüsse gekennzeichnet. Feste Preise über einen so langen Zeitraum und in einem sich ständig ändernden Umfeld kann kein Unternehmen seriös kalkulieren. Sinnvolle Preisbindungs-, Preisgleitungs- oder Preisanpassungsmechanismen sind daher wichtig, um umwelt- und klimafreundliche Innovationen zu unterstützen.